



BEZIRKSGERICHT WELS

520 Jv 430/26a-15

HAUSORDNUNG

I.

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden.

Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich trägt, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in dem dafür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben und wird diese in einem hierfür bestimmten Schließfach verwahrt.

II.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude insoweit nicht anzuwenden.

III.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Anordnung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; dabei ist auch – unter möglicher Schonung des Betroffenen – das Verlangen nach einer Vorweisung von mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung der Kleidung zulässig, letzteres jedoch nur durch Personen

des selben Geschlechts. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

IV.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen ermächtigt, die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit seine Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der Person durchzusetzen.

IV.1. Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen kann der Zutritt verweigert werden.

Die Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes im Gerichtsgebäude wird beginnend mit 01.06.2022 bis auf weiteres ausgesetzt.

IV.2. Nicht gerichtszugehörige Personen, die diese Schutzmaßnahmen nicht einhalten, können nach Ermahnung des Gebäudes verwiesen werden; weiters kann ein Hausverbot erlassen werden.

IV.3. Für Amtstagstermine ist die Anmeldung im Servicecenter notwendig.

Auf § 16 Abs. 5 GOG wird hingewiesen; er lautet: „Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.“

V.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können.

Solche Sicherheitsmaßnahmen können sein:

- a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. den Auftrag zum Verlassen des Gerichtsgebäudes;
- c) die Berechtigung des Zutritts nur nach Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger Feststellung der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises;
- e) die Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in den zum Gerichtsgebäude gehörigen Tiefgaragen, Parkplätzen oder Innenhöfen.

VI.

Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Tieren jeglicher Art ist verboten.

Ausnahmen bestehen für

- a) Organe, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Führen von sogenannten Diensthunden befugt sind oder über gerichtlichen Auftrag ein Tier in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, und
- b) Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde)

VII.

Bild- und Tonaufnahmen bei Gericht :

- a) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen (im Folgenden: Bild- und Tonaufnahmen), Tonaufnahmen generell (z.B. Handy,...) von Verhandlungen/Amtstagen der Gerichte sind unzulässig.
- b) Außerhalb von Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen, Tonaufnahmen generell, nur mit Zustimmung der Leiterin der Dienststelle zulässig.
- c) und bei unzulässigen Film und/oder Tonaufnahmen kann die Abnahme des jeweiligen Gerätes angeordnet werden.

VIII.

Jegliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so z.B. durch Schreien, drohende Gesten, mutwillige Verschmutzung oder Zerstörung von Gegenständen, sicht- und hörbare Religionsausübung etc. ist verboten.

Die Hausordnung vom September 2020 wurde gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2020, Gz 2020-0.221.682, und um den Erlass Gz 2021-0.042.538 um obige Punkte ergänzt.